

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2011

Bückeburg, 14. September 2011

Nr. 3

Inhalt:

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Neufassung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 16. September 1994, geändert durch Artikel 6 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 28
2. Verordnung über die Fort- und Weiterbildungsregelung gemäß 3 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für Geistliche 29
3. Änderung der Verordnung betreffend die Erstattung der Kosten für dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 i. d. F. vom 23. August 2004 29

II. Mitteilungen

1. Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2011 und 2012 30
2. Personalien 30

**Neufassung des Gesetzes
über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des
Landeskirchenamtes vom 16. Sep. 1994, geändert durch Artikel 6 des Ersten
Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010**

Gemäß Art. 47 Abs. 3 der am 01.01.1996 in Kraft getretenen und zum 01.01.2011 geänderten Verfassung der Landeskirche beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1

Der Präsident wird von der Synode auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Benehmen mit dem Präsidium der Synode gewählt. Der Wahlvorschlag kann auch nur einen Namen enthalten.

§ 2

Das Präsidentenamt setzt die Befähigung zum Richteramt voraus.

§ 3

(1) Der Präsident des Landeskirchenamtes ist Kirchenbeamter der Landeskirche auf Lebenszeit. Er erhält Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 2.

(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmung gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.

(3) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

(4) Die Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat aus.

§ 4

Der Präsident des Landeskirchenamtes führt die Amtsbezeichnung „Präsident“.

§ 5

Der Präsident wird vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Landeskirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen. Die Berufungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

§ 6

Dieses Kirchengesetz trat am 01.01.1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt traten alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend die Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 17.12.1973 außer Kraft. Die Neufassung dieses Kirchengesetzes ersetzt das bisherige Gesetz.

Bückeburg, 01. August 2011

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 die nachfolgende Verordnung betr. Fort- und Weiterbildungsregelung gemäß § 3 Absatz 2 der Urlaubsverordnung für Geistliche beschlossen:

Gemäß § 3 der Ausführungsverordnung zu den §§ 46 und 74 des Pfarrergesetzes der VELKD betreffend Dienstbefreiung und Urlaub der Geistlichen vom 25. Januar 2001 und 11. Dezember 2010 wird folgende Regelung für die Abwesenheit vom Dienstbereich für Zwecke der Fort- und Weiterbildung getroffen:

I.

Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist Pastorinnen und Pastoren unter Belassung der Dienstbezüge Dienstbefreiung zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

II.

Die Dauer der Dienstbefreiung darf unter Einschluss der Teilnahmeverpflichtung für die festgesetzten mehrtägigen Pfarrkonvente der Kirchenbezirke jährlich zwölf Tage nicht überschreiten. Hierin eingeschlossen sind ebenfalls mögliche Kurse im Theologischen Studienseminar Pullach. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

III.

Das Antragsverfahren richtet sich nach § 9 der Ausführungsverordnung.

IV.

Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bückerburg, 21. Juli 2011

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. September 2011 die Änderung der Verordnung betreffend die Erstattung der Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 i.d.F. v. 23. August 2004 beschlossen:

§§ 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

**§ 4
Antragsfristen**

Wegstreckenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der zuständigen auszahlenden Stelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder der Dienstfahrt.

Fahrtenbücher sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem viertel Jahr nach dem Ende des vorhergehenden Kalenderjahres der zuständigen auszahlenden Stelle vorzulegen.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

Die Änderung der Verordnung tritt ab 1. November 2011 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben unverändert.

Bückerburg, 12. September 2011

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

III. Mitteilungen

Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2011 und 2012

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch für die Jahre 2011 und 2012 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141) sieht im Einzelnen u. a. Folgendes vor:

1. Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge erhöhen sich grundsätzlich

- um 1,5 % ab 1. April 2011 und
- um 1,9 % ab 1. Januar 2012.
- Anschließend werden ab 1. Januar 2012 die Grundgehaltssätze um 17 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 6 Euro erhöht.

2. Für den Monat April 2011 erhalten Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge hatten. Für Anwärter und Anwärterinnen beträgt die Einmalzahlung 120 Euro. Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen erhalten grundsätzlich eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen für die Hinterbliebenenversorgung aus dem Betrag von 360 Euro ergibt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2003 gleichzeitig die Absenkung der Versorgung aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 begann. Die Höhe der Absenkung richtet sich nach bestimmten Anpassungsfaktoren, die für die nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Bezügeerhöhungen jeweils im Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) festgelegt sind. Die Absenkung hat zur Folge, dass die Erhöhung der Versorgungsbezüge insgesamt geringer ausfällt als die Erhöhung der Dienstbezüge, wodurch das Versorgungsniveau schrittweise im Verlauf von acht Erhöhungen der Bezüge von maximal 75 v.H. auf maximal 71,75 v.H. abgesenkt wird. Mit der Anpassung der Bezüge zum 1. April 2011 ist die 7. Stufe der Absenkung erreicht.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Comramo IT Holding AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover haben das Erforderliche veranlasst.

Personalien

Von Juni 2011 bis September 2012 ist Herr Sebastian H. Geisler außerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe tätig. Herr Harald Weidenmüller, als gewählter stellvertretender Präsident des Landeskirchenamtes, vertritt Herr Sebastian H. Geisler für diese Zeit.

Herrn Pastor Jan-Peter Hoth ist mit Wirkung vom 1. August 2011 die Stelle des Theologischen Referenten im Landeskirchenamt übertragen worden.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 erteilt Herr Pastor Lutz Gräber im Rahmen eines Gestellungsvertrages evangelischen Religionsunterricht am Gymnasium Adolfinum in Bückeberg.